

SCHUTZKONZEPT

KRISENPLAN

Vereinigung Katholischer Kindertagesheime

Freyung 6/1/2/3

1010 Wien

ZIEL

Das vorliegende Konzept soll als Basis dienen, Gewalt und sexueller Gewalt präventiv entgegenzuwirken und diese im Ernstfall rasch zu erkennen. Es enthält außerdem einen Leitfaden zur Intervention bei Vorfällen in unseren Einrichtungen.

Das Konzept besteht aus zwei Teilen, die sich beide mit diesem Thema beschäftigen:

- A** Schutzkonzept des jeweiligen Standortes

- B** übergeordnetes Schutzkonzept der Vereinigung Katholischer Kindertagesheime

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
2	Interne Präventionsmaßnahmen	8
	2.1. Personalbezogen	8
	2.2. Ablauforganisation	9
3	Umgang mit Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt	9
	3.1 Umgang mit häuslicher Gewalt	10
	3.2 Abstufungen der Gewaltformen	10
	3.3 Umgang mit Autoritäten	11
	3.4 Missbrauch von Autorität	11
4	Zusammensetzung „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“	12
5	Kontaktdaten für den Bedarfsfall	13
6	Verhaltensvereinbarungen	13
7	Externe Fachstellen	15
8	Beilagen	16
	8.1 Vorschlag einer Selbstverpflichtungserklärung	17
	8.2 Empfehlung zur Medienarbeit	18

1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept will das Thema „Gewalt und sexualisierte Gewalt“ für die Einrichtungen der Vereinigung Katholischer Kindertagesheime (Kurz: KKTH) konzeptionell fundiert darstellen, strukturelle Voraussetzungen und präventive Maßnahmen beschreiben sowie Handlungsleitfäden festlegen.

Prävention von Gewalt und von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer caritativen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Schutzbefohlenen und Mitarbeiter:innen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Ziel von Prävention ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt geben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Alltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion.

In den verantworteten Einrichtungen der KKTH besteht eine ausgeprägte und alltägliche Nähe zu minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die von potenziellen Täter:innen missbraucht werden könnten, wenn die Kultur in der Einrichtung, die bestehenden Arbeitsstandards und die strukturellen Bedingungen es den Täter:innen erleichtern. Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb unserer Einrichtungen geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die empfohlenen Standards dienen zum einen der Sensibilisierung und dem Schutz der Mitarbeiter:innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Damit das Gefährdungspotential verringert wird, müssen Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche und Ordensangehörige sich mit der Thematik Gewalt und sexualisierte Gewalt persönlich und beruflich auseinandersetzen, Wissen erhalten und Handlungskompetenz erwerben.

Außerdem ist es für Mitarbeiter:innen in kirchlichen Einrichtungen – dazu zählen natürlich auch die Kindergärten und Horte der KKTH – verpflichtend, die Rahmenordnung der katholischen Kirche „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zur Kenntnis zu nehmen und die Selbstverpflichtungserklärung, welche unter anderem auf der Rahmenordnung basiert, zu unterschreiben. Die wesentlichen Passagen aus dieser Rahmenordnung sind in diesem Konzept enthalten.

Auszug:

Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Österreichische Bischofskonferenz - „Die Wahrheit wird euch frei machen“

In den vergangenen Jahren gab es in allen Diözesen Österreichs mehrere Bemühungen und Initiativen im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche. So wurden beispielsweise in allen Diözesen Ombudsstellen eingerichtet, die für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche unabhängige Anlaufstellen sind.

Die intensive Kinder- und Jugendarbeit in kirchlichen Institutionen, insbesondere in den Pfarren, zeigt, dass den Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendpastoral berechtigtes Vertrauen entgegengebracht wird. Um dieses Vertrauen auch in Zukunft zu erhalten, setzt sich die Kirche in Österreich weiterhin intensiv für Prävention ein, leistet, wenn ein Missbrauch geschieht, rasche und effiziente Hilfe für das Opfer und zieht Konsequenzen für den/die Täter:in.

Im Juni 2010 haben die österreichischen Bischöfe dieser Ordnung zugestimmt und sie für die katholische Kirche in Österreich als verbindlich erklärt. Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs wurden eingeladen, die Bestimmungen für ihren Bereich anzunehmen.

Mit dieser Rahmenordnung wird klargestellt, dass die Kirche jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verurteilt und entschieden bekämpft. Mit den konkreten Bestimmungen und Vorgangsweisen wird unter anderem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Missbrauch keineswegs ein „Kavaliersdelikt“ ist. In schweren erwiesenen Fällen ist er vielmehr ein Grund für die Beendigung des kirchlichen Dienstes (Darunter ist zu verstehen: die Beendigung der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche gegebenenfalls bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand, aus einem Orden oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft).

Wesentlich ist, dass die nun erarbeitete und beschlossene Rahmenordnung durch konkrete Schritte in allen Einrichtungen der katholischen Kirche Österreichs umgesetzt wird.

[...]

Es ist uns bewusst, dass die Bemühungen um Schutz vor Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch niemals als abgeschlossen betrachtet werden können.

Das größte Anliegen ist und bleibt die Prävention.

Gleichzeitig wird es notwendig sein, sehr wachsam zu bleiben, allen eingehenden Meldungen, die auf das mögliche Vorliegen von Problemen hinweisen, sofort nachzugehen und entsprechend den Bestimmungen der nun vorliegenden Rahmenordnung zu handeln (Österreichische Bischofskonferenz; Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich; Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt; dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage Wien; 2021).

Schutzkonzepte jeder KKTH - Einrichtung

Auf der Grundlage der oben genannten Vorlage (Die Wahrheit wird euch frei machen) hat jede Einrichtung ein eigenes Schutzkonzept (bzw. Grundsätze & Leitlinien) zu erarbeiten, das der Orientierungsrahmen nach innen und außen ist.

Folgende Gesetzesmaterien sind für den Gewaltschutz relevant:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Europäische Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechtscharta
- ABGB §137 und §138
- StGB, Abschnitt 1 und Abschnitt 10
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz § 37
- Wiener Kindergartengesetz

Inhalt der Standort-Konzepte:

- **IST-Analyse mit Risiko- und Schutzanalyse:** hier werden risikoreiche Situationen in Blick genommen, z.B. durch räumliche Situationen. Es werden nicht nur Risiko- sondern auch Schutzfaktoren aufgezeigt. In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitgehend minimieren.
- **Verhaltenskodex:** beschreibt das achtsame Miteinander mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, aber auch im Team untereinander. Er ist eine Vereinbarung, in der man sich zu Grundsätzen bekennt im Hinblick der Berufsethik. Er spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der Einrichtung für den Kinderschutz wider und enthält klare Grundaussagen und Regeln, die jede Form von Gewalt ablehnen, Definitionen zur Gestaltung von Nähe und Distanz bzw. der Angemessenheit von Körperkontakt. Sprache, Wortwahl, Kleidung sowie der Umgang mit Medien, soz. Netzwerken sind ebenfalls beschrieben. Bei Bewerbungsgesprächen / Neueinstellungen wird das Schutzkonzept der Einrichtung und der KKTH thematisiert und der Verhaltenskodex vorgelegt und die Verpflichtungserklärung zur Unterschrift erklärt.
- Hier wird auch festgehalten, dass sich die Organisation zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Ju-

gendlichen verpflichtet. Es werden Leitlinien für den Alltag, eine Feedbackkultur im Team entwickelt und es wird festgehalten, dass das jährliche Mitarbeiter:innengespräch ein essentieller Bestandteil im Team ist.

- **Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.** Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren (Straftaten) oder weniger schweren Missbrauch (Übergriffe / Grenzverletzungen) handelt. Auch ist für die Prävention bedeutsam, dass es für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit gibt, sich mitzuteilen. Hierfür werden verschiedene nieder- und höherschwellige Angebote zur Verfügung gestellt, die Partizipation ermöglichen. Für einen strukturierten und auch für die Einrichtung nutzbringenden Umgang mit Beschwerden gibt es ein Beschwerdemanagement. Beschwerden werden aufgenommen, dokumentiert und individuell bearbeitet, wobei die entsprechenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten sind. Abschließend erfolgt eine Reflexion.
- **Interventionsplan: Implementierung des Konzeptes und Umgang bei Beschwerden / Verdachtsfällen:** Im Rahmen von Team-Fortbildungen wird das Konzept in den pädagogischen Alltag integriert. Beschreibung verschiedener Möglichkeiten um auf Übergriffe / Gewalt aufmerksam zu machen. Wie werden Betroffene unterstützt, wie erfolgt die weitere Klärung und welche Schutzmaßnahmen sind möglich. Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte und die Leitung am Standort. Diese führen die ersten Klärungen durch und entscheiden über weitere Schritte. Nötige Schritte im Anlassfall (siehe RO B.5) werden getätigt, Meldung an Ombudsstelle / MA 11 / KKTH (praevention@kkth.at) erfolgt zeitnah. Jede/jeder Mitarbeiter darf sich jederzeit an Stabsstelle wenden, jede/jeder darf und soll sich an Ombudsstelle wenden.
- **Kommunikation:** interne Dokumentation, Weiterleitung an KKTH, Aufklärung im Team bei Teambesprechung (was muss vertraulich, was transparent bearbeitet werden) Schutzbeauftragte/Leitung informiert Geschäftsführung/Erhalter. Medienanfragen siehe Punkt 8.2 Abklärung der Unterstützung für Betroffene und Beschuldigte durch Geschäftsführung, Leitung und Präventionsbeauftragte.
- **Partizipation:** Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit beim Erstellen des Konzeptes miteinbeziehen. Vorstellung des Konzeptes bei den Elternabenden, Aufliegen am Standort, Abrufbar auf der Webseite der Standorte, das vorliegende Konzept wird auf der Webseite der KKTH nachzulesen sein.
- **Monitoring:** Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Jede Einrichtung verpflichtet sich zur stetigen Auseinandersetzung mit diesem Konzept und der regelmäßigen Evaluierung. Folgendes Monitoring wird empfohlen: Evaluierung nach 1 Jahr / Wiederholung der Risikoanalyse alle 3-5 Jahre / ein Zeitplan für die Weiterentwicklung (wer, wann, was überprüft) wird erstellt. Grundlage ist eine laufende, standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen bzw. Vorfällen zwischen Kindern und Erwachsenen.

- Die Umsetzung des Schutzkonzeptes soll laufend in Teamsitzungen zum Thema gemacht werden, dies gibt den Schutzbeauftragten Aufschluss über die Annahme und eventuelle Veränderungen.

Nach jedem Verdachtsfall / Vorfall wird das Schutzkonzept überprüft und eventuell angepasst.

2. Interne Präventionsmaßnahmen

2.1. Personalbezogen

- Die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (erweitertes Führungszeugnis) wird von allen vom Haus angestellten Mitarbeiter:innen, von den Leitungen eingefordert und bei den Personaldokumenten abgelegt.
- Anstellungsbedingungen: auf erforderliche Abschlusszeugnisse der pädagogischen Fachkräfte wird Wert gelegt. Der gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsschlüssel wird stets eingehalten, auf Weiterbildung des Teams wird jährlich geachtet.
- Selbstverpflichtungserklärung:
Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung der KKTH wird von allen Personen eingefordert, deren Arbeitsstätte eine Einrichtung der KKTH ist, also auch von Externen, die regelmäßig vor Ort tätig sind. Durch die Unterzeichnung neuer Mitarbeiter:innen vor Dienstantritt findet frühzeitig eine Sensibilisierung für das Thema statt.
- Die Standorte der KKTH verpflichten sich eine/n Präventionsbeauftragte/n zu bestellen. Für kleinere Standorte, speziell Kindergärten mit 1-3 Gruppen, die in keinem Schulverband oder in keine größere Organisation eingebunden sind, wird Frau Rathkolb als Präventionsbeauftragte bestellt.
- Mitarbeiter:innenschulung:
Alle Mitarbeiter:innen in der KKTH werden im Rahmen von standortinternen Veranstaltungen über das Schutzkonzept durch die/den interne/n Präventionsbeauftragte/n bzw. die Leitung informiert. Jährlich werden von der KKTH Fortbildungen zum Thema Kinderrechte, Kinderschutz, Gewaltprävention, Kultur der Achtsamkeit und gewaltfreien Umgang angeboten. Das Angebot einer Supervision für die Teams an den einzelnen Standorten wird empfohlen. Jeder Standort sollte ein sexualpädagogisches Konzept erarbeiten.
- Präventionsbeauftragte der KKTH als Trägerorganisation:
Frau Patricia Rathkolb, MA

Aufgaben: Unterstützung der Standorte (Leitungen und Schutzbeauftragte) bei jedem Anlassfall über weitere Schritte; Dokumentation der Informationen; Austausch mit Vorstandsmitgliedern; Austausch und Kontakt mit Stabsstelle der Erzdiözese Wien; Organisation von jährlichen Weiterbildungen im Rahmen der KKTH – Fortbildungen für alle Pädagog:innen und Assistent:innen der Standorte.

Kontrolle der Schutzkonzepte und der jährlich vorgeschriebenen Fortbildungen an den Standorten, für die Frau Rathkolb als Schutzbeauftragte bestimmt wird. (KDG Barm. Brüder; KDG Borromäerinnen)

2.2. Ablauforganisation

- Protokolle, die aufgrund eines Verdachtsfalles durch die Präventionsbeauftragten/Leitung erstellt werden, werden bei der Geschäftsführung abgelegt. So auch alle anderen diesbezüglichen Dokumente. Sie sind sensibel zu behandeln im Sinne des Schutzes von Betroffenen bzw. Beschuldigten.
- Um die Kommunikation im Rahmen eines möglichen Falles möglichst vertraulich zu gestalten, wurde eine E-Mail-Adresse (**praevention@kkth.at**) eingerichtet, die ausschließlich hierfür genutzt wird. Jeder Verdachtsfall wird an diese Mailadresse gemeldet.
- Teamzusammensetzung: jedenfalls Leitung und Präventionsbeauftragte/r des Standortes erfolgt am Standort; einbeziehen der Geschäftsführung und wenn notwendig (je nach Anlassfall) hinzuziehen der Präventionsbeauftragten der KKTH. Es wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Teams im Ernstfall vom Dienst freigestellt werden, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

3. Umgang mit Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt

Alle Verhaltens- und Umgangsweisen, welche die persönliche Grenze eines anderen überschreiten, sind Grenzverletzungen. Die Bewertung, ob es eine Grenzüberschreitung war, unterliegt nicht nur objektiven Faktoren, sondern auch dem subjektiven Empfinden. Grenzverletzungen können auf der psychischen und/oder physischen Ebene stattfinden. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Wunsch der schutz- oder hilfebedürftigen Person erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Die Gesetzgebung (StGB § 201-212) spricht von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wenn es um sexuelle Gewalt geht. Dazu zählen exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlung Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte.

Ebenso stehen die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ohne Körperkontakt unter Strafe: z.B. per Handy oder Mail zu sexuellen Handlungen bewegen; das Zeigen von pornographischem Material mit der Aufforderung der Nachahmung.

3.1 Umgang mit häuslicher Gewalt

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung - auch bei vermuteter – direkt an MA 11 und KKTH.

Formen der Kindeswohlgefährdung: körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Suchtabhängigkeit der Eltern, hochkonfliktvolle Trennung der Eltern, häusliche Gewalt und Mischformen.

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/meldepflichten.pdf>

3.2 Abstufung nach Schweregrad (siehe RO A.3 Seite 13 ff)

- **Grenzverletzendes Verhalten**

Jeder Mensch hat um sich eine „gefühlte“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten und ihrem Verhalten die persönliche Grenze von anderen überschreiten.

- **Übergriffiges Verhalten**

ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Es ist kein Versehen und missachtet die abwehrende Reaktion der Betroffenen. Es kann auch schon beim ersten Mal als übergriffiges Verhalten bezeichnet werden, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung zu beschreiben ist.

- **Straftaten**

Jede sexuelle Handlung (mit oder ohne Körperkontakt) von erwachsenen und Jugendlichen über dem 14. Lebensjahr mit, an oder vor Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, wird daher als sexuelle Gewalttat gesehen und ist strafbar.

Differenzierung nach der Art

- **Vernachlässigung**

Meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung.

- **Physische Gewalt**

Unter physischer Gewalt wird jede körperliche schädigende Einwirkung verstanden: z.B. Schlagen, Ohrfeigen, Unterlassung von Hilfeleistungen bei Verletzungen oder Erkrankungen.

- **Psychische Gewalt**

Unter psychischer Gewalt versteht man die emotionale Misshandlung anderer durch Verhaltensweisen oder Aussagen.

- **Spirituelle Gewalt**

Wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird.

- **Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch**
Bei sexuellem Missbrauch führt eine erwachsene Person absichtlich eine Situation herbei. Sie plant diese Situation und missbraucht ihre Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen.
- **Gewalt in digitalen Medien: passive/aktive Mediengewalt**
Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien (z.B. Veröffentlichung von bloßstellenden Fotos).

3.3 Umgang mit Autoritäten

Gerade im Bereich der Bildung und Erziehung ist im Bereich der Prävention ein angemessener Umgang mit Autorität von großer Bedeutung. Kindergarten und Hort sind geprägt von unterschiedlichen Autoritäts- und Verantwortungsebenen. Auf der einen Seite ist Autorität wichtig, um Regeln und das Miteinander zu organisieren, auf der anderen Seite kann ein autoritärer Umgang Abhängigkeitsverhältnisse erzeugen und Angst- und Machtszenarien begünstigen.

Ein wichtiger Aspekt beim Umgang mit Autorität ist die Art und Weise, wie sie kommuniziert wird. Es ist wichtig, dass die Betroffenen die Gründe für die Maßnahmen verstehen und nachvollziehen können, warum diese notwendig sind. Offene Kommunikationsabläufe und der transparente Austausch von Informationen können dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen und die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen. Dies wird altersgerecht allen Kindern und Jugendlichen vermittelt. Schließlich ist es wichtig, dass Autoritätspersonen eine respektvolle Haltung gegenüber den Betroffenen einnehmen.

3.4 Missbrauch von Autorität

Missbrauch von Autorität bezieht sich auf Situationen, in der eine Person mit Macht oder Autorität diese Macht ausnutzt, um unrechtmäßige oder unangemessene Handlungen auszuführen, oder um ihre eigenen Interessen oder Ziele zu fördern. Somit kann sich ergeben, dass Autorität und Angst in manchen Fällen eng miteinander verbunden sind. Es ist wichtig zu betonen, dass Autorität nicht auf Angst basieren darf. Stattdessen sollte sie auf Vertrauen, Respekt und Kommunikation basieren. Eine autoritäre Person, die sich darauf konzentriert, ihre Autorität durch Angst und Einschüchterung auszuüben, agiert nicht im Sinne unseres Konzeptes.

Ein Beispiel für den Missbrauch von Autorität kann die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder anderer Merkmale sein. Im Kindergarten und Hort muss hier in „stressigen Situationen“ (z.B. Essens-

und Ruhezeiten) auf wertschätzendes Verhalten geachtet werden, sodass es zu keinem Missbrauch der Autorität kommt.

Der Missbrauch von Autorität kann schwerwiegende Folgen haben, sowohl für die Opfer als auch für uns als Organisation, in der er stattfindet.

Um den Missbrauch von Autorität zu verhindern, ist es wichtig, Institutionen und Organisationen zu haben, die Verantwortlichkeit und Transparenz fördern und den Missbrauch von Autorität bestrafen. Die KKTH und ihre Einrichtungen stellen sich klar dieser Herausforderung. Es ist wichtig, Bewusstsein für den Missbrauch von Autorität zu schaffen und die Menschen dazu zu ermutigen, solche Fälle zu melden und sich für eine Kultur der Gerechtigkeit und der Fairness einzusetzen.

4. Zusammensetzung „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ in der KKTH: bei Verdacht mit möglichem strafrechtlichem Tatbestand auf alle Fälle miteinzubeziehen

Bereich	Ansprechpartner:in	Vertretung
Vorstand	Mag. Maria Habersack oder Mag. Martin Pfeiffer	Gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit
Servicestelle	Patricia Rathkolb, MA	
Präventionsbeauftragte:	Patricia Rathkolb, MA	
Erhalter/Standortvertreter:innen	Wird am Standort festgelegt	

In jedem Fall ist die KKTH ab übergriffigem Verhalten (2. Schweregrad der Abstufungen) über jeden Verdachtsfall per mail durch Leitung / Schutzbeauftragten zu informieren: praevention@kkth.at

Jede/jeder kann/soll sich an Stabsstelle und Ombudsstelle wenden.

Nach Risikoeinschätzung wird die weitere Vorgehensweise mit der Leitung, Schutzbeauftragten und Geschäftsführung abgeklärt: Meldung an MA 11 und Ombudsstelle. Weitere Schritte werden nur gemeinsam mit einer fachlichen Beratung gesetzt.

Die obige Grundbesetzung der Kollegialen Beratung wird durch den Vorstand je nach Bedarf ergänzt. Kontakt nachfolgend:

5. Kontaktdaten für den Bedarfsfall

Name	Funktion	Email
Mag. Maria Habersack	Vorstandvorsitzende	office@kkth.at
Mag. Martin Pfeiffer	Stellvertretender Vorstandvorsitzender	office@kkth.at
Matthias Steinklammer, MA	Vorstand	office@kkth.at
MMag. Verena Radinger	Vorstand	office@kkth.at
Patricia Rathkolb, MA	Präventionsbeauftragte der KKTH	praevention@kkth.at
Patricia Rathkolb, MA	Leiterin der Servicestelle	Patricia.rathkolb@kkth.at

Telefonnummer: 0664-85 31 497

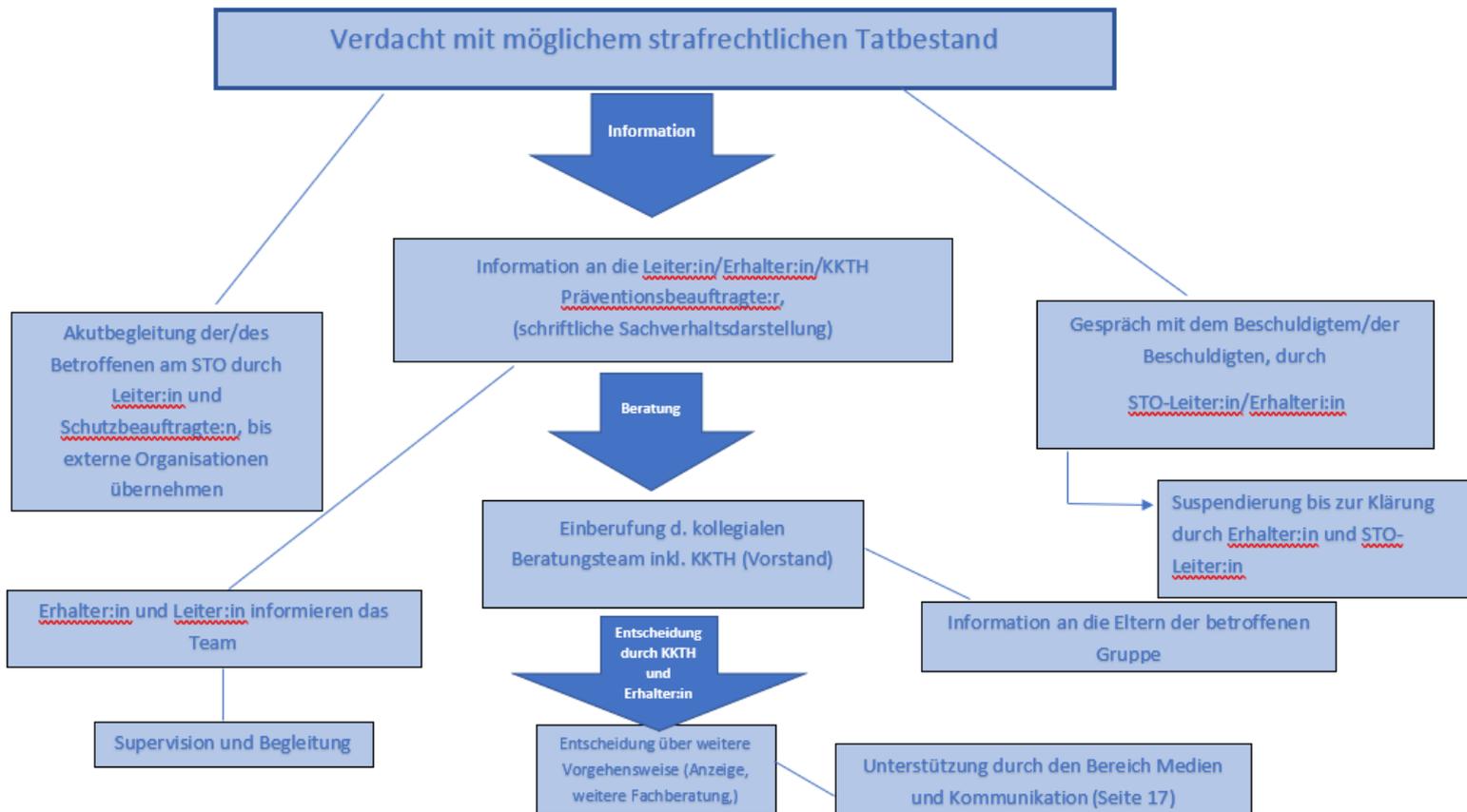
6. Verhaltensvereinbarungen

Umgang mit Grenzverletzungen (einmaliges/gelegentliches/ unangemessenes/unbeabsichtigtes Verhalten) Diese Grenzverletzungen können aus persönlichen oder fachlichen Defiziten passieren, sie werden durch fachliche Anleitung und klare Dienstanweisungen (Umgang mit Nähe und Distanz) durch die Leitung und Schutzbeauftragten am Standort besprochen. Klare Regeln werden gemeinsam erarbeitet.

Übergriffiges Verhalten (regelmäßige/sich wiederholende Grenzverletzungen durch verbale Äußerungen oder Handlungen; Reaktionen des Opfers werden ignoriert. Meldung der Leitung und des Schutzbeauftragten an die Geschäftsführung des Standortes und an die KKTH. Klärendes Gespräch mit Leitung und Schutzbeauftragten, Hinweis auf mögliche dienstrechtliche Folgen; Mitarbeiter:innenschulung zu angemessenem Verhalten.

Verdacht mit möglichem strafrechtlichem Tatbestand: siehe Diagramm

Beispiel eines Prozessmodelles zum KKTH Schutzkonzept



7. Externe Fachstellen

MA11 – Kompetenzstelle Kinderschutz und Elementarpädagogik

Frau Birgit Schober-Trotz, BA

Tel: 0043 1 4000 90923

E-Mail: kompetenzstelle.kinderschutz@ma11.wien.gv.at

Erzdiözese Wien

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem

Missbrauch in der katholischen Kirche

Untere Viaduktgasse 53/2B, 1030 Wien

Tel: 0043 1 319 66 45

Fax: 0043 1 515 52 2777

E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at

Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Wien

Tel: 0043 1 515 52-3879 oder 0043 664 515 52 43

E-Mail: hinsehen@edw.or.at

Web: www.hinsehen.at

Die Möwe – Kinderschutzzentren

Börsegasse 9, 1010 Wien

Tel: 01/532 15 15

E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at

Web: www.die-moewe.at

Verein Selbstlaut

Thaliastrasse 2/2A, 1160 Wien

Tel: 01/ 810 90 31

E-Mail: office@selbstlaut.org

Web: www.selbstlaut.org

Männerberatung Wien

Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien

Tel: 01/603 28 28

E-Mail: info@maenner.at

Web: www.maenner.at

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1 / 3.1, 1030 Wien

Tel: 01/526 18 20

E-Mail: office@kinderschutzzentrum.wien

Web: www.kinderschutzzentrum.wien

TAMAR Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder

Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien

Tel: 01/334 04 37

E-Mail: beratungsstelle@tamar.at

Web: www.tamar.at

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

Tel: 01-587 10 89

E-Mail: maedchenberatung@aon.at

Webseite: www.maedchenberatung.at

Landeskriminalamt Wien

Kriminalprävention Wien

Gruppe Kinderschutz

0800/216 346

8. Beilagen

8.1 Vorschlag einer Selbstverpflichtungserklärung

8.2 Empfehlung zur Medienarbeit

8.1 Vorschlag einer Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfordert einen sensiblen Umgang miteinander. Die Selbstverpflichtungserklärung soll die Basis für eine wertschätzende und von Vertrauen gestärkte Umgebung für die Schutzbefohlenen darstellen.

Ich.....verpflichte mich in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass

- ich mich an gesetzliche Vorschriften halte
- meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in allen Bereichen auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte und respektiere
- ich die Beziehungen zu den Kindern transparent gestalte und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehe
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiter:innen umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze
- ich die Gefühle der Kinder respektiere und die individuelle Grenzsetzung und Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr- und ernstnehme
- ich mich in meinem Dienst am Schutzkonzept orientiere und danach handle
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische, geistliche und sexuelle Übergriffe an die jeweilige, vorgegebene Stelle wende, um das weitere Vorgehen zu abzusprechen (siehe Schutzkonzept)
- ich mich für ein offenes Gesprächsklima einsetze und Situationen anspreche, die nicht mit der Selbstverpflichtungserklärung im Einklang stehen
- ich die Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Anspruch nehme

Name:.....

Geburtsdatum:.....

Einrichtung/Arbeitsplatz:.....

Ich bestätige, dass mir das Schutzkonzept der KKTH und des Standortes als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde. Ebenso bestätige ich, dass mir die Rahmenordnung der Erzdiözese Wien zur Kenntnis gebracht wurde.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Vorgesetzte/r bzw. Verantwortliche/r

.....

.....

.....

Eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung ist dem/ der Mitarbeiter:in auszuhändigen.

Die Selbstverpflichtungserklärung basiert auf „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32) der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021) sowie auf einer Musterunterlage, welche von der MA11 gereicht wurde. (Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte).

8.2 Empfehlung zur Medienarbeit

Umgang mit Medienanfragen in Absprache mit dem Medienbüro der Ordensgemeinschaften:

- **Gemeinsames Wording wird festgelegt**
- **Kurze Pressemitteilung bei Bedarf formulieren – Basis für gemeinsames Wording**
- **Ansprechpartner:in bei Medienanfragen bestimmen**
- **Mitarbeiter:innen werden gebrieft, keine Stellungnahmen bei Anfragen abzugeben, sie verweisen an die autorisierte Person (autorisierte Ansprechpartner:in)**

Wer ist im Anlassfall aktiv durch den Krisenstab zu informieren:

- **Verantwortliche der KKTH Ansprechperson**
- **Medienbüro der Ordensgemeinschaften**
- **Medienstelle der EDW**
- **MA 11 über KKTH**

Tipps für Krisenkommunikation:

- **Immer gerüstet sein (vorbereitet sein)**
- **Handlungsfähigkeit demonstrieren (Betroffene betreuen, ev. Hotline einrichten u.ä.)**
- **Krisenstab installieren**
- **Sprecher:innen bestimmen (in Absprache mit dem Medienbüro)**
- **Ruhe bewahren, nichts überstürzen**
- **Ohne Druck informieren**
- **Defensive vermeiden**
- **Auch schlechte Nachrichten kommunizieren**
- **Vertrauen schaffen**
- **Ehrlich kommunizieren**
- **Nicht spekulieren**
- **Auch über Zwischenstände informieren**
- **Informationsführerschaft anstreben**
- **Niemanden benachteiligen**

(A.Kurzwernhart)